



Paul Tiedemann

# Flüchtlingsrecht

Die materiellen  
und verfahrensrechtlichen  
Grundlagen

2. Auflage



Springer

---

# Flüchtlingsrecht

---

Paul Tiedemann

# Flüchtlingsrecht

Die materiellen und  
verfahrensrechtlichen Grundlagen

2. Auflage

Paul Tiedemann  
Frankfurt  
Deutschland

ISBN 978-3-662-57526-0      ISBN 978-3-662-57527-7 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-57527-7>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

---

## Vorwort zur 2. Auflage

Dieses kleine Lehrbuch hat in der interessierten Leserschaft freundliche Aufnahme gefunden. Offenbar wird es insbesondere auch gern von der wachsenden Zahl von Studierenden zu Rate gezogen, die sich in den letzten Jahren in den überall an deutschen Universitäten sprießenden Refugee Law Clinics engagieren. Aufgrund der bekannten historischen Ereignisse ist es seit dem Erscheinen der 1. Auflage zu einer Vielzahl gesetzlicher Änderungen und einer eindrucksvollen Zahl von Judikaten und Publikationen gekommen, die die Brauchbarkeit des Buches mit der Zeit rapide minderte. Deshalb bin ich sehr froh darüber, endlich eine überarbeitete und aktualisierte Neuauflage vorlegen zu können. Dabei habe ich den Wissensstand verarbeitet, den ich bis zum 30. April 2018 erwerben konnte.

Die Überarbeitung hat mir Gelegenheit gegeben, inhaltliche und formale Fehler zu beseitigen, auf die ich insbesondere auch durch Leserzuschriften aufmerksam gemacht worden bin. Besonders danken möchte ich für die umfangreichen Korrekturhinweise, die mir Herr Niklas Bellendorf (wiss. Mitarbeiter Lehrstuhl Prof. Ennuschat, Universität Bochum) hat zukommen lassen. Er hat das Buch mit den Adleraugen eines Lektors alter Schule gelesen und entsprechend viele vor allem orthografische, stilistische und grammatische Fehler gefunden, die in der Neuauflage alle beseitigt sind. Dank entsprechender Hinweise habe ich auch versucht, die Verständlichkeit der Darstellung zu verbessern. Ich fürchte allerdings, dass neue Fehler hinzugekommen sind und bin deshalb weiterhin für entsprechende Hinweise dankbar, die Sie bitte an die Adresse [Paul.Tiedemann@recht.uni-giessen.de](mailto:Paul.Tiedemann@recht.uni-giessen.de) richten wollen.

Mein Dank gilt schließlich erneut dem Verlag und der Lektorin Frau Anke Seyfried für die konstruktive Zusammenarbeit und Betreuung.

Frankfurt a.M./Gießen,  
im Mai 2018

Paul Tiedemann

---

## Vorwort

Dieses Buch ist aus dem Skript zu der Vorlesung „Deutsches, Europäisches und Internationales Flüchtlingsrecht“ hervorgegangen, die ich seit dem Wintersemester 2007/2008 im Rahmen des Refugee Law Clinic Projects an der Justus-Liebig-Universität in Gießen wiederholt gehalten habe. Das Skript ist dabei kontinuierlich weiterentwickelt worden und hatte am Ende einen Umfang angenommen, der dem eines Lehrbuchs schon sehr angenähert war.

Dieser Umstand und die leichte Zugänglichkeit über das Internet hatte zur Folge, dass das Skript sich auch außerhalb der Vorlesung in ganz Deutschland zunehmender Aufmerksamkeit erfreute und mir Rückmeldungen nicht nur von anderenorts Studierenden, sondern auch von Rechtsanwälten, Beamten und Mitarbeitern von NGOs eintrug. So erfreulich dieser Zuspruch auch war, schien er mir doch zunehmend mit Risiken verbunden, die ich nicht mehr tragen wollte. Viele Inhalte waren nämlich nur höchst abgekürzt, teilweise nur stichwortartig abgehandelt worden. Darin konnte ich kein Problem sehen, solange das Skript nur im Rahmen meiner Vorlesung rezipiert wurde, in der diese Andeutungen natürlich ausführlich erläutert werden konnten. Die zunehmende Nutzung des Skripts außerhalb dieses Kontexts barg aber das Risiko von Missverständnissen. Dies ließ den Gedanken reifen, den Text zu überarbeiten, ihm die Gestalt eines Buches zu geben, das sich unabhängig von der Vorlesung lesen lässt, und das Werk dann auch als solches zu veröffentlichen. Ich danke in diesem Zusammenhang dem Springer Verlag und der Lektorin, Frau Anke Seyfried, für ihre Aufgeschlossenheit für das Projekt und die stets angenehme Zusammenarbeit bei seiner Realisierung.

Der Darstellung liegt die Rechtslage zugrunde, wie sie ab dem 1. Januar 2014 gilt. Soweit sich künftige Gesetzesänderungen bereits absehen lassen, weil die entsprechenden EU-Richtlinien bereits in Kraft gesetzt sind oder Gesetzentwürfe die Öffentlichkeit erreicht haben, sind sie mit einem entsprechenden Hinweis ebenfalls berücksichtigt. Im Übrigen entspricht das Buch meinem eigenen Wissensstand zum Zeitpunkt Anfang September 2014.

Ich danke allen Studentinnen und Studenten der vergangenen Semester, die mich – meist via E-Mail – auf Fehler, Unstimmigkeiten oder Lücken in dem Skript hingewiesen haben. Ich bin auch künftig sehr dankbar für jeden Hinweis, der zur Verbesserung des Buches in etwaigen künftigen Auflagen führt. Dazu können Sie sich direkt an mich wenden ([Paul.Tiedemann@recht.uni-giessen.de](mailto:Paul.Tiedemann@recht.uni-giessen.de)).

Frankfurt a. M./Gießen,  
im September 2014

Paul Tiedemann

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geschichte des Ausländer- und Asylrechts</b>	1
1.1	Weltgeschichte des Asylrechts	1
1.2	Geschichte des Ausländer- und Asylrechts in Deutschland	8
<b>2</b>	<b>Einführung in das allgemeine Ausländerrecht</b>	17
2.1	Typologie der staatsrechtlichen Statüs	17
2.1.1	Deutscher Staatsbürger	17
2.1.2	Spätaussiedler	18
2.1.3	EU-Ausländer	18
2.1.4	Drittstaats-Ausländer	18
2.1.5	Staatenlose	18
2.2	Einreise und Aufenthalt nach AufenthG	19
2.2.1	Allgemeine Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt	19
2.2.2	Allgemeine Voraussetzungen des Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG)	19
2.2.3	Typen von Aufenthaltstiteln	20
2.2.3.1	Visum	20
2.2.3.1.1	Schengen-Visum (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	20
2.2.3.1.2	Flughafentransitvisum (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	20
2.2.3.1.3	Nationales Visum (§ 6 Abs. 3 AufenthG)	20
2.2.3.2	Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)	21
2.2.3.2.1	Zu den völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	21
2.2.3.2.2	Zum Familiennachzug	22
2.2.3.2.2.1	Familiäre Bindung	22
2.2.3.2.2.2	Lebensunterhalt und Wohnraum	22
2.2.3.2.2.3	Sprachkenntnisse	23
2.2.3.2.2.4	Familiennachzug zu Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten	23



2.2.3.3	Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) . . . . .	24
2.2.3.4	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG). . . . .	24
2.2.3.5	Duldung (§ 60a AufenthG) . . . . .	25
2.3	Beendigung des Aufenthalts . . . . .	25
2.3.1	Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51 AufenthG). . . . .	25
2.3.2	Ausweisung . . . . .	26
2.3.3	Zurückweisung/Einreiseverweigerung . . . . .	27
2.3.4	Zurückschiebung . . . . .	29
2.3.5	Abschiebung (§ 58 AufenthG) . . . . .	29
2.3.6	Folgen erfolgter Abschiebung und Ausweisung . . . . .	30
2.4	Wohnsitzauflagen . . . . .	30
<b>3</b>	<b>Materielles Flüchtlingsrecht</b> . . . . .	<b>33</b>
3.1	Das System der Status und Positionen . . . . .	33
3.1.1	Die Arten der flüchtlingsrechtlichen Status und Positionen . . . . .	33
3.1.1.1	Sechs verschiedene Status und Positionen . . . . .	33
3.1.1.2	Sprachregelungen . . . . .	34
3.1.1.3	Die Redundanz von Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft. . . . .	34
3.1.2	Die verschiedenen Normebenen und ihr Verhältnis zueinander. . . . .	36
3.1.2.1	Die nationalen Rechtsquellen . . . . .	36
3.1.2.2	Verhältnis des nationalen Rechts zum Unionsrecht . . . . .	36
3.1.2.3	Verhältnis des nationalen Rechts zum Völkerrecht . . . . .	37
3.2	Flüchtlingseigenschaft. . . . .	39
3.2.1	Inklusionsklauseln der Flüchtlingseigenschaft. . . . .	39
3.2.1.1	Aufenthalt außerhalb des Herkunftslandes . . . . .	39
3.2.1.2	Aus begründeter Furcht (vor Verfolgung) . . . . .	40
3.2.1.3	Verfolgung . . . . .	41
3.2.1.3.1	Verfolgungshandlung . . . . .	41
3.2.1.3.2	Individualität und „Gerichtetheit“ der Verfolgung. . . . .	46
3.2.1.3.3	Gruppenverfolgung . . . . .	46
3.2.1.3.4	Nachfluchtatbestände. . . . .	47
3.2.1.3.5	Bürgerkriegsflüchtlinge. . . . .	48
3.2.1.4	„durch wen auch immer“ (Verfolgungsakteur) . . . . .	49
3.2.1.5	„wegen“ . . . . .	50
3.2.1.6	Verfolgungsgründe . . . . .	51
3.2.1.6.1	„Rasse“ . . . . .	52
3.2.1.6.2	Religion. . . . .	53
3.2.1.6.3	Nationalität . . . . .	53
3.2.1.6.4	Politische Überzeugung . . . . .	53
3.2.1.6.5	Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe . . . . .	54
3.2.1.6.6	Polit-Malus . . . . .	57

3.2.1.7	Schutzlosigkeit	59
3.2.1.8	Interner Schutz	59
3.2.1.9	Anderweitige Verfolgungssicherheit	61
3.2.2	Exklusionsklauseln der Flüchtlingseigenschaft	61
3.2.2.1	Schutz und Beistand einer UN-Organisation	61
3.2.2.2	Völkerrechtsverbrechen	62
3.2.2.3	Schwere nichtpolitische Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes	63
3.2.2.4	Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der UN zuwiderlaufen	64
3.2.2.5	Versagung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	65
3.2.2.6	Sichere-Drittstaaten-Regelung	66
3.3	Asylberechtigung	66
3.3.1	Inklusionsklauseln der Asylberechtigung	67
3.3.1.1	Verfolgung	68
3.3.1.2	„wegen“	69
3.3.1.3	Asylmerkmale (Verfolgungsgründe)	69
3.3.1.4	Staatlichkeit der Verfolgung	70
3.3.1.5	Anderweitige Verfolgungssicherheit	70
3.3.2	Exklusionsklauseln der Asylberechtigung	71
3.3.2.1	Sicherer Drittstaat	71
3.3.2.2	(Keine?) Exklusion von Straftätern und Ex-Terroristen	73
3.3.3	Vergleich Art. 16a GG/GFK	76
3.4	Subsidiärer Schutzstatus	77
3.4.1	Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling	78
3.4.2	Ernsthafter Schaden	79
3.4.2.1	Allgemeine Voraussetzungen	79
3.4.2.2	Inklusionsklauseln des subsidiären Schutzes	79
3.4.2.2.1	Todesstrafe	79
3.4.2.2.2	Folter, erniedrigende und unmenschliche Behandlung	79
3.4.2.2.3	Kriegs- und Bürgerkriegsgefahren	80
3.4.2.3	Exklusionsklauseln des subsidiären Schutzes	83
3.4.2.4	Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist Status-VA	83
3.4.2.5	Rechtsfolgen des subsidiären Schutzstatus	83
3.5	Nationaler subsidiärer Schutz	84
3.5.1	Abschiebungsschutz nach EMRK (§ 60 Abs. 5 AufenthG)	84
3.5.2	Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG	86
3.5.3	Keine Exklusionsklauseln	88
3.5.4	Entscheidung des BAMF	88
3.6	Familienasyl und internationaler Familienschutz	88
3.6.1	Inklusionsklauseln des Familienasyls/internationalen Familienschutzes	89

3.6.1.1	Ehegatte oder Lebenspartner (§ 26 Abs. 1 AsylG) . . . .	89
3.6.1.2	Kinder (§ 26 Abs. 2 AsylG) . . . . .	90
3.6.1.3	Eltern und andere sorgeberechtigte Personen (§ 26 Abs. 3 S. 1 AsylG) . . . . .	90
3.6.1.4	Geschwister (§ 26 Abs. 3 S. 2 AsylG) . . . . .	90
3.6.2	Exklusionsklauseln des Familienasyls/internationalen Familienschutzes . . . . .	90
3.6.3	Kein Schutz des Familienverbandes bei Abschiebeschutzberechtigten . . . . .	91
3.7	Beendigung und Aufhebung der Schutzstatus . . . . .	91
3.7.1	Erlöschen des Asyl- und Flüchtlingsstatus . . . . .	91
3.7.2	Widerruf . . . . .	92
3.7.2.1	Widerruf der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft . . . . .	92
3.7.2.1.1	Widerruf wegen Wegfalls der Umstände . . . . .	92
3.7.2.1.2	Widerruf wegen nachträglich erfülltem Exklusionsgrund . . . . .	94
3.7.2.1.3	Rechtsfolgen des Widerrufs . . . . .	95
3.7.2.2	Widerruf des subsidiären Schutzes . . . . .	95
3.7.2.3	Widerruf der Feststellungen zum Abschiebungs- schutz nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG . . . . .	96
3.7.3	Rücknahme . . . . .	96
3.8	Beweislast und Prognosemaßstab . . . . .	97
3.8.1	Tatsachen im Inland/Tatsachen im Herkunftsland . . . . .	97
3.8.2	Sichere Herkunftsstaaten . . . . .	98
3.8.3	„Real Risk“-Formel oder Grundsatz der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“? . . . . .	100
3.8.4	Beweiserleichterung . . . . .	102
<b>4</b>	<b>Von der Solidarität mit „Helden“ zur menschenrechtlichen Solidarität . . . . .</b>	<b>105</b>
4.1	Flüchtlingsrecht vor 1951 . . . . .	106
4.2	Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 . . . . .	109
4.3	„Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppe“ . . . . .	110
4.4	Der Wegfall der Verfolgungsgründe im „kleinen Asyl“ . . . . .	113
4.5	Subsidiärer Schutzstatus nach EU-Recht . . . . .	114
4.6	Gegenläufige Bewegungen . . . . .	116
<b>5</b>	<b>Asylverfahren . . . . .</b>	<b>117</b>
5.1	Rechtsgrundlagen . . . . .	117
5.2	Asylgesuch (= um Asyl „nachsuchen“) . . . . .	118
5.3	Erkennungsdienstliche Maßnahmen . . . . .	119
5.4	Einweisung in die Aufnahmeeinrichtung . . . . .	119
5.5	Auskunftsnachweis . . . . .	121

5.6	Aufenthaltsstatus während des Verfahrens .....	122
5.7	Asylantrag .....	122
5.8	Mitwirkung .....	124
5.9	EU-Zuständigkeit (Dublin III) .....	124
5.9.1	Kriterien der Zuständigkeit .....	125
5.9.2	Das Dublin-Verfahren .....	127
5.9.3	Neuere Entwicklungen .....	129
5.10	Anderweitige Sicherheit .....	129
5.11	Durchführung des Asylverfahrens .....	130
5.12	Beschleunigtes Verfahren .....	132
5.13	Flughafenverfahren (§ 18a AsylG) .....	132
5.14	Entscheidung .....	133
5.14.1	Gegenstand .....	133
5.14.2	Rechtsnatur .....	134
5.14.3	Inhalt .....	134
5.14.3.1	Ablehnende Entscheidungen .....	134
5.14.3.1.1	Ablehnung als unzulässig .....	135
5.14.3.1.2	Ablehnung als offensichtlich unbegründet .....	135
5.14.3.1.3	Ablehnung als (einfach) unbegründet ..	137
5.14.3.2	Stattgebende Entscheidungen .....	138
5.14.4	Form .....	138
5.14.5	Frist .....	139
5.15	Rechtsschutz .....	139
5.16	Besonderheiten des Verwaltungsprozesses ..	140
5.17	Folgeantrag und Zweitantrag .....	140
<b>6</b>	<b>Der Aufbau eines Gutachtens .....</b>	<b>143</b>
6.1	Sachverhalt .....	143
6.1.1	„Unstreitiger“ Sachverhalt .....	143
6.1.2	Vorbringen des Antragstellers .....	144
6.1.3	Glaubhaftigkeit .....	144
6.1.3.1	Konsistenz des Vorbringens .....	144
6.1.3.2	Abgleich mit der Lage im Herkunftsland ..	145
6.1.4	Glaubwürdigkeit .....	146
6.1.5	Zusammenfassende Würdigung des Sachverhalts ..	147
6.2	Rechtliche Würdigung .....	147
6.2.1	Zulässigkeit des Asylantrags .....	148
6.2.2	Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter ..	148
6.2.3	Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft ..	148
6.2.4	Anspruch auf Feststellung des subsidiären Schutzstatus ..	149
6.2.5	Anspruch auf nationalen subsidiären Schutz .....	149
6.2.6	Anspruch auf Anerkennung von Familienasyl/ Familienflüchtlingsschutz .....	150
6.2.7	Entscheidungsvorschlag .....	150

<b>7 Prüfungsschemata</b> .....	151
7.1 Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) .....	152
7.2 Asylberechtigung (Art. 16a GG) .....	155
7.3 Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) .....	157
7.4 Nationaler Subsidiärer Schutz (§ 31 Abs. 3 S 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG) .....	158
7.5 Widerruf (§§ 73–73c AsylG) .....	159
7.6 Folgeverfahren/Zweitverfahren .....	160
<b>8 Fälle und Lösungen</b> .....	161
8.1 Familiennachzug .....	161
8.1.1 Sachverhalt .....	161
8.1.2 Lösungsvorschlag .....	162
8.2 Flüchtlingsbegriff – Inklusionsklauseln .....	163
8.2.1 Sachverhalt Fall 1 .....	163
8.2.2 Lösungsvorschlag Fall 1 .....	163
8.2.3 Sachverhalt Fall 2 .....	164
8.2.4 Lösungsvorschlag Fall 2 .....	164
8.3 Flüchtlingsbegriff – Exklusionsklauseln .....	165
8.3.1 Sachverhalt .....	165
8.3.2 Lösungsvorschlag .....	166
8.4 Subsidiärer Schutz .....	167
8.4.1 Sachverhalt Fall 1 .....	167
8.4.2 Lösungsvorschlag Fall 1 .....	168
8.4.3 Sachverhalt Fall 2 .....	169
8.4.4 Lösungsvorschlag Fall 2 .....	169
8.5 Beendigungsklauseln .....	170
8.5.1 Sachverhalt Fall 1 .....	170
8.5.2 Lösungsvorschlag Fall 1 .....	171
8.5.3 Sachverhalt Fall 2 .....	172
8.5.4 Lösungsvorschlag Fall 2 .....	172
<b>9 Philosophische Reflexionen</b> .....	175
9.1 Gibt es ein Recht auf globale Freizügigkeit? .....	177
9.2 Inhalt und Grenzen eines Menschenrechts auf Asyl .....	181
<b>Rechtsprechung</b> .....	185
<b>Datenbanken und Fachzeitschriften</b> .....	191
<b>Literatur</b> .....	195
<b>Sachverzeichnis</b> .....	201

---

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	Anderer Ansicht
AB	Ausländerbehörde
ABl L	Amtsblatt der Europäischen Union Nummer Teil L [Ausgabe]/ [Seite]
AE	Aufenthaltserlaubnis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.F. des Vertrags von Lissabon ABl C 306/1 v. 17.12.2007
a. F.	Alte Fassung
AL	Ad Legendum. Die Ausbildungszeitschrift aus Münsters Juridi- cum, hrsg. v. Ad Legendum e.V., Münster
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz – neue Bezeichnung des AsylG ab dem 21.10.2015 durch G. v. 20.10.2015 (BGBl 2015 I 1722)
AsylVerfG	Asylverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 02.09.2008 (BGBl 2008 I 1798) i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung der Richt- linie (EU) 2011/95/EU v. 28.08.2013 (BGBl 2013 I 3474)
AuAS	Schnelldienst Ausländer- und Asylrecht. Bonn: Luchterhand Fach- verlag. [Jahr], [Seite]
AufenthG	Aufenthaltsgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung v. 25.02.2008 (BGBl 2008 I 162) i. d. F. des Gesetzes v. 06.09.2013 (BGBl 2013 I 3556)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung v. 25.11.2004 (BGBl 2004 I 2945 i. d. F. d. 9. Änderungsverordnung v. 23.09.2013 (BGBl 2013 I 3707)
AufnahmeRL	Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. EU Nr. L 180/96 v. 29.06.2013
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschäftV	Beschäftigungsverordnung v. 06.06.2013 (BGBl 2013 I 1499)
BGBI.	Bundesgesetzbuch [Jahr] [Teil] [Seite]
BMI	Bundesinnenministerium
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. München: C. H. Beck

B. v.	Beschluss vom
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
BVerfGK	Sammlung der Kammerentscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
BVFG	Bundesvertriebenengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2007 (BGBl. I S. 1902), i.d.F. d. Gesetzes v. 06.09.2013 (BGBl. I S. 3554)
DublinVO	VO (EU) Nr.604/2013 v. 26.06.2013 (ABl L 180/31 v. 29.06.2013)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt. Köln: Carl Heymanns [Jahr], [Seite]
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder. München: C.H. Beck [Band], [Seite]
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUGrRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union v. 12.12.2007 (ABl EU Nr. C 303 v. 14.12.2007, S. 1)
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift. Kehl: Engel. [Jahrgang] ([Jahr]), [Seite]
EURODAC	EU Datenbank für den Abgleich von Fingerabdruckdaten nach VO (EU) Nr.603/2013
EZAR-NF	Entscheidungssammlung zum Zuwanderungs-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht, Neue Folge, Loseblattwerk, Baden-Baden: Nomos
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der EU für Grundrechte)
FZF-RL	Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht der Familienzusammenführung, ABl. EU Nr. L 251 v. 03.10.2003, S. 12
GFK	„Genfer Flüchtlingskonvention“=Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
GG	Grundgesetz
GK-AsylG	Gemeinschaftskommentar zum AsylG hrsg. v. Fritz/Vormeier
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HV	Hessische Verfassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des IGH vom 26. Juni 1945 – <a href="http://www.icj-cij.org/en/statute">http://www.icj-cij.org/en/statute</a>
InfAusIR	Informationsbrief Ausländerrecht. Bonn: Luchterhand Fachverlag [Jahrgang] ([Jahr]), [Seite]

i.S.d.	im Sinne des/der
JRE	Jahrbuch für Recht und Ethik, hrsg, c. Joachim Hruschka und Jan C. Joerden, Berlin: Duncker & Humblot
JuS	Juristische Schulung. München/Frankfurt: C.H. Beck [Jahr], [Seite]
lit.	littera (Buchstabe)
NE	Niederlassungserlaubnis
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht. München/Frankfurt: C.H. Beck [Jahr], [Seite]
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungsreport. München: C.H. Beck [Jahr], [Seite]
ou	Offensichtlich unbegründet
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE MüLü	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig Holstein in Lüneburg. Köln: Schmidt [Band], [Seite]
PPU	„Procédure préjudicielle d'urgence“ – wird dem Geschäftszeichen von EuGH Entscheidungen nachgestellt, wenn diese in einem Eilverfahren im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gem Art 23a Satzung-EuGH und Art 104b VerfO-EuGH ergehen.
QRL	„Qualifikationsrichtlinie“ = RL (EU)2011/95/EU v. 20.12.2011 (ABl L 337/9 v. 20.12.2011)
Res	Resolution
Rg	Rechtsgeschichte – Legal History. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte [Jg] ([Jahr]) [Seite] – <a href="http://www.rg-rechtsgeschichte.de/de">http://www.rg-rechtsgeschichte.de/de</a>
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
S.	Seite/Satz
SDÜ	Schengener Durchführungsabkommen v.14.06.1985 (ABl L 239/19 v. 22.09.2000)
Slg.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des EuGH [Jahr], [Seite]
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22.07.1913 (RGBl 1913 I 583 i.d.F. G v. 28.08.2013 (BGBl 2013 I 3458
StGB	Strafgesetzbuch
StlÜK	Übereinkommen vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl.1976 II 473)
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (Großbritannien)
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palesine Refugees in the Near East



Urt. v.	Urteil vom
VerfRL	RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes – Abl. EU Nr. L 180/60 v. 29.06.2013
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft(en)
VO (EU)	Verordnung der Europäischen Union
VölkerStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WD	Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. Baden-Baden: Nomos [Jahrgang] ([Jahr]), [Seite]
Z'Flucht	Zeitschrift für Flüchtlingsforschung, Baden-Baden: Nomos [Jahrgang] [Jahr], [Seite]
ZJS	Zeitschrift für das juristische Studium. Offene Online-Zeitschrift <a href="http://www.zjs-online.com/">http://www.zjs-online.com/</a>



*Literaturhinweise:* Arendt 1949, Bashford/McAdam 2014, Derlien 2003, de Wilde 2017; Fahrmeir 2008; Geiger 2014; Härter 2004; Herbert 2001; Kimminich 1978; Knäpper 2018; Tiedemann 2009a, Tiedemann 2009b, Tiedemann 2014, Tiedemann 2016.

## 1.1 Weltgeschichte des Asylrechts

**Geschichte des Begriffs „Asyl“** Asylos (griech.) heißt Zufluchtsstätte. Damit war im Altertum nicht das Territorium eines anderen Staates gemeint, in dem ein Flüchtling der Verfolgung durch den Heimatstaat entgehen konnte, sondern ein Ort, der unter der Herrschaft der Götter stand (Tempel, Kirche, Kloster), sodass dort jede menschliche Herrschaft endete und damit auch das Recht der politischen Machthaber, einen Menschen zwangsweise festzunehmen. Das galt für jeden, der dort Zuflucht suchte, also auch für den Verbrecher. Dieses Recht nahm in christlicher Zeit auch die Kirche in Anspruch, obwohl eine Zufluchtsstätte im Sinne der hebräischen Bibel eigentlich nur ein Ort war, an dem keine Blutrache durchgeführt werden durfte, sodass der Verbrecher, der sich dorthin flüchtete, vor ein Gericht gestellt werden musste (4 Mose 35, 10 ff.). Das Asylrecht im antiken Sinne wurde von den politischen Mächten noch bis zu Beginn der absolutistischen Epoche respektiert. Noch in der ersten Kodifizierung des katholischen Kirchenrechts, dem Codex Juris Canonici (CIC) von 1917 berühmte sich die Kirche dieses Asylrechts:

Canon 1179: *Ecclesia iure asyli gaudet ita ut rei, qui ad illam confugerint, inde non sint extrahendi nisi necessitas urgeat, sine assensu Ordinarii, vel saltem rectoris ecclesiae.* [Die Kirche hat das Recht auf Asyl, so dass die Täter, die sich dorthin zurückziehen können, nicht ausgeliefert werden, ohne Notwendigkeit und ohne die Zustimmung des Ordinarius (= Papst, Bischof, Gemeindepfarrer), oder zumindest des Rektors der Kirche (= Priester als Vorstand einer kirchlichen Institution wie Universität oder Priesterseminar.)

Unter einem Asyl verstand man später auch ein Hospital oder eine Herberge, in der Menschen vor Obdachlosigkeit und Not Zuflucht finden konnten. Erst im Grundgesetz gewann der Begriff die Bedeutung von staatlichem Schutz für Ausländer, die in ihrem Heimatstaat aus politischen oder religiösen Gründen verfolgt werden. Dieser Schutz ist nicht mehr an einen bestimmten Ort gebunden. Er kann auch dadurch gewährt werden, dass Flüchtlingen Reiseausweise ausgestellt werden, sodass sie weltweit reisen können. Asyl ist jetzt also kein Ort mehr, sondern ein rechtlicher Status. Der Sache nach gab es dies aber auch schon in der Antike.

**Antike** Seit der Entstehung der ersten Staaten in der Antike bis zu Beginn des 20. Jh. war die Einreise und der Aufenthalt von Menschen aus fremden Ländern rechtlich nicht oder nur lückenhaft geregelt. Insbesondere waren in der Regel weder Visum noch Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Wer im Herrschaftsgebiet eines Staates verfolgt wurde, konnte sich also ohne weiteres im Herrschaftsgebiet eines anderen Staates in Sicherheit bringen.

Erst und nur dann, wenn der Verfolgerstaat die Auslieferung eines seiner Bürger oder Untertanen verlangte, wurde die Flüchtlingsfrage zu einer Rechtsfrage. Dabei standen sich zwei völkerrechtliche Prinzipien gegenüber, nämlich zum einen die **Personalhoheit** des Verfolgerstaates über seine Untertanen und die **Territorialhoheit** des Zufluchtsstaates über alle Menschen, die sich auf seinem Territorium befanden und der Machtsphäre fremder Staaten über ihre im Ausland befindlichen Untertanen Schranken setzte. Um der Behauptung der Territorialhoheit willen sahen die Staaten sich nicht verpflichtet, Flüchtlinge auszuliefern. Das Recht eines Staates, Asyl zu gewähren, war in der Antike also das, was man heute eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts nennen würde. Es ging dabei aber nie um die Rechte des Flüchtlings, sondern stets um den Selbstbehauptungswillen und die Rechte der Staaten im Verhältnis zueinander.

Der älteste Beleg für den Flüchtlingsschutz zur Behauptung des Territorialprinzips ist ein Vertrag aus dem 14. Jh v. Chr. zwischen dem König der Hethiter und dem Fürsten von Wiluscha: *„Wenn ein Flüchtling aus deinem Land Hatti kommt, so gibt man ihn dir nicht zurück; aus dem Land Hatti einen Flüchtling zurückzugeben ist nicht rechtens.“*

Die griechischen Stadtstaaten schlossen miteinander Verträge zur Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Staatsangehörigen im Ausland. Dabei vereinbarten sie auch das Recht der Auslieferung flüchtiger Krimineller. Von diesem Auslieferungsanspruch ausgenommen wurden ausdrücklich politische Delinquenten.

Die Römer erkannten das Prinzip der Territorialhoheit anderer Staaten prinzipiell nicht an. Wurde ihrem Auslieferungsbegehren nicht stattgegeben, so setzten Sie ihren Anspruch auf Personalhoheit notfalls mit Waffengewalt durch. Dahinter stand die Idee des Imperiums, der zufolge Rom Territorialhoheit über die ganze Welt besaß. Mit dem Aufstieg Roms endet deshalb auch die antike Geschichte des Völkerrechts.

- Mittelalter** Das mittelalterliche Europa hielt an der Idee des Imperiums in der Form der Einheit des christlichen Abendlandes fest. Es entwickelte sich deshalb auch kein Sinn für Territorialhoheit. Die lokalen Herrscher unterstützten sich vielmehr gegenseitig bei der Durchsetzung der von ihnen in Anspruch genommenen Personalhoheit und lieferten die Untertanen fremder Herren an diese aus. Eine Ausnahme bildete die Zeit etwa ab dem 11. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten des sog. *Statutum in favorem principum* vom 01. Mai 1231 (Wormser Rechtspruch). In diesem Zeitraum galt gewohnheitsrechtlich der Grundsatz „Stadtluft macht frei“. Die freien Städte gewährten Leibeigenen, die in ihre Mauern geflohen waren, nach „Jahr und Tag“ das Bürgerrecht. Prinzipiell anders verhielten sich nur die italienischen Stadtstaaten der Renaissance. Ihrem Souveränitätsanspruch entsprach wie im alten Griechenland die völkerrechtliche Vereinbarung ihrer gegenseitigen Beziehungen einschließlich Auslieferungsanspruch und Asylrecht.
- Neuzeit** Im Zeitalter des Absolutismus nehmen die Landesherrn Souveränität über ihr Territorium in Anspruch. Dem entspricht die Weigerung, Flüchtlinge an das Ausland auszuliefern. Allerdings waren die absolutistischen Monarchen miteinander in dem Interesse verbunden, die politischen Gegner des Absolutismus zu bekämpfen. So wurden nur nicht-politische Kriminelle nicht ausgeliefert, während politische Delinquenten häufig keinen Auslieferungsschutz genossen
- In einem 1615 erstatteten Gutachten (Remonstrance) für die Staaten von Holland und Westfriesland zur Frage des Umgangs mit den Juden, die vor der Inquisition aus Spanien und Portugal in die protestantischen Niederlande geflohen waren, legte Hugo Grotius dar, dass alle Menschen von Natur aus zum Leben in einer (politischen) Gemeinschaft bestimmt seien und deshalb auch ein natürliches Recht auf Gemeinschaft hätten. Wenn der Heimatstaat sie vertreibe oder verfolge, obwohl sie sich nichts hätten zu Schulden kommen lassen, so hätten andere Staaten die natürliche Pflicht, diese Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren. Nur so werde ihnen die Gemeinschaft ermöglicht, auf die sie ein Recht hätten. Für politische Dissidenten und Delinquenten schloss Grotius (in seiner später veröffentlichten Völkerrechtslehre) ein Asylrecht ausdrücklich aus, weil er dem Einzelnen jegliches Widerstandsrecht gegen den absolutistischen Herrscher absprach.
- 19. Jh** Der Kapitalismus brachte neue Formen der Kriminalität hervor, die die Wirtschaft in bis dahin unbekannter Weise bedrohten. Zugleich erhöhten neue technische Errungenschaften wie die Erfindung der Eisenbahn und der Dampfschiffahrt die Mobilität. Das machte es auch Straftätern leichter, sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland zu entziehen. So entstand ein transnationales Interesse an der Bekämpfung der Kriminalität. Es führte zum Abschluss zahlreicher bilateraler Auslieferungsverträge.

Die Französische Revolution und die politischen Reform- und Revolutionsbewegungen in Europa setzten dem bisherigen einheitlichen Interesse aller Staaten an der Aufrechterhaltung der politischen Herrschaftsform des Absolutismus ein Ende. Staaten, die für sich die Freiheit errungen hatten, sahen sich moralisch verpflichtet, Menschen Zuflucht zu gewähren, die in ihrer Heimat wegen ihrer Opposition zum (alten) politischen System verfolgt wurden.

1833

Die Französische Revolution führte erstmals zu einer großen Fluchtwelle des französischen Adels. Diese Exilanten wurden in der Heimat zu politischen Verbrechern erklärt. In der anschließenden Restauration forderten die neuen (alten) Eliten deshalb, dass politische Verbrecher nicht ausgeliefert werden sollten. Im revidierten Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich wird erstmals vereinbart, dass der Auslieferungsanspruch nur im Falle eines gemeinen Deliktes bestehen soll, nicht aber im Falle eines politischen oder militärischen Deliktes. Diese Ausschlussklausel wird in der Folge in sämtliche Auslieferungsverträge aufgenommen. Belgien war das erste Land, das in seinem innerstaatlichen Auslieferungsgesetz (1833) eine entsprechende Regelung aufnahm, wonach politische oder militärische Delinquenten nicht ausgeliefert werden durften. Darüber, was unter einem politischen Delikt zu verstehen war, gab es im 19. Jh. keinen Konsens. Ein subjektives Recht des Ausländers auf Unterlassung der Auslieferung wegen des politischen Charakters des ihm zur Last gelegten Delikts gab es nicht.

Das Prinzip, wonach politische Delinquenten nicht ausgeliefert werden müssen, setzte sich im 19. Jh. allgemein durch, sodass es wie schon in der Antike zu einer allgemeinen Regel des Völkerrechts (vgl. Art. 25 GG) wurde. Unter Asylrecht wurde fortan das subjektive Recht eines Staates gegenüber einem anderen Staat verstanden, einen politischen Flüchtling nicht auszuliefern (vgl. z. B. Fritz Stier-Somlo: Asylrecht. In: ders.: Handwörterbuch der Rechtswissenschaften 1926 Bd. 1 S. 348).

1836

Der Kanton Zürich gibt sich ein „Gesetz betreffend die besonderen Verhältnisse der politischen Flüchtlinge“. Es bewilligt Ausländern den Aufenthalt, die wegen eines außerhalb der Eidgenossenschaft begangenen politischen Verbrechens „*oder um sonst einer politischen Verfolgung vom Auslande her zu entgehen*“ nach Zürich geflohen sind. Das Gesetz betraf die politischen Flüchtlinge aus Deutschland, die vor den Repressionen der Restauration unter Metternich, im Vormärz und später nach der gescheiterten Revolution 1848/1849 in die Schweiz geflohen waren und umfasste damit nicht nur jene, die in Deutschland strafrechtlich verfolgt wurden.

20. Jh. Die Abschaffung der Leibeigenschaft im 19. Jahrhundert, die Erfindung der Eisenbahn und der Dampfschiffahrt führen im 20. Jh. zu einer bis dahin nie gekannten Mobilität der Menschen. Zudem entwickeln sich die europäischen Staaten zu Sozialstaaten. Ihre Einwohner haben Zugang zu öffentlichen Leistungen. Damit kann es den Staaten nicht mehr gleichgültig sein, wer sich in ihrem Gebiet niederlässt. Bereits seit dem späten 18. Jahrhundert (Preußen 1813) reagierten die Staaten darauf mit Einreise- und Aufenthaltsverboten für Ausländer, die unter einem Erlaubnisvorbehalt standen, das durch den Besitz eines Passes und eines Einreisevisum zu erfüllen war. Vor dem Ersten Weltkrieg war diese Visumspflicht in Europa aber weitgehend wieder rückgängig gemacht worden. Das änderte sich auf dem Kontinent mit dem Beginn des Ersten Weltkrieges. Das Einreisevisum diente ab jetzt der Abwehr von Spionen.
- Großbritannien gab sich allerdings schon 1905 ein erstes Ausländergesetz (Aliens Act). Das Land sah sich nämlich schon zu Beginn des Jahrhunderts eines Zustroms größtenteils verarmter Ausländer ausgesetzt, die über England eigentlich in die USA auswandern wollten, wobei dieser Plan dann aber entweder aus Geldmangel scheiterte oder daran, dass die USA die Einreise verweigerten und die Betroffenen nach England zurückschickten. Letzteres betraf insbesondere kranke und gebrechliche Menschen, die dann der staatlichen Armenfürsorge in England zur Last fielen.
- 1905 Unter den Ausländern, die die Einreise nach England beehrten, waren zahlreiche Juden, die vor Pogromen in Russland geflohen waren und denen aus humanitären Gründen Zuflucht gewährt werden sollte. Der Aliens Act regelte daher, dass Immigranten, die allein deshalb nach England gekommen sind *„to avoid prosecution or punishment on religious or political grounds or for an offence of a political character, or persecution, involving danger of imprisonment or danger to life or limb, on account of religious belief“*, nicht zurückgewiesen werden sollten. Diese Regelung ist unabhängig von einer Strafverfolgung im Heimatland und knüpft erstmals an bestimmte Verfolgungsgründe (Religion, Politik) an.
- 1915 ff. Nach dem Ersten Weltkrieg wird der Flüchtling zu einem dramatischen Massenphänomen in Europa. Vor allem zwei Ereignisse waren dafür ursächlich. 1.) Im Jahre 1915 steigerten sich die schon in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts stattgehabten Massaker und Verfolgungen der Armenier durch die osmanische Regierung zu einem Genozid, vor dem viele Armenier nach Europa flohen. Dem folgte 1922 die Vertreibung der noch auf ihrem Territorium lebenden Armenier und Griechen, Assyrer, Chaldäer und anderer Minderheiten durch die Türkei. 2.) Die Oktoberrevolution 1917 in Russland löste eine Fluchtwelle von etwa einer Million Menschen aus. 1921 entzog die Sowjetunion diesen Menschen die Staatsbürgerschaft, sodass sie keinerlei völkerrechtlichen Schutz mehr genossen und keine Identitätspapiere erhalten konnten. Auch die Rückkehr war ihnen verwehrt.